

# revoseal Europe GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Sie dienen zur Verwendung gegenüber:

- Einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen oder beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer).
- Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichem Sondervermögen.

die nicht das gewerbliche Inverkehrbringen der Waren an private Endverbraucher beabsichtigen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbeziehungen werden selbst bei Kenntnis (auch durch Auftragsannahme) nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss, Liefer- und Leistungszeit

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Erkrankungen, - auch bei unseren Lieferanten und auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(3) Bei nachweisbarem, schuldhaftem Verzug, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei bereits erfolgter Teillieferung oder -leistung ist der Käufer nur berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für ihn nicht zumutbar.

(4) Die Verkäufer ist jederzeit in Abstimmung mit dem Käufer zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

(5) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben und sonstigen Verpflichtungen des Käufers. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Spätestens mit der Engenahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.

### § 3 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Falls der Versand das Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

(2) Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstiger versicherbarer Risiken versichert.

(3) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat ist diese für den Gefahrenübergang maßgeblich und muss unverzüglich zum Abnahmetermin durchgeführt werden.

(4) Beanstandungen werden innerhalb von 8 Werktagen ab Lieferdatum berücksichtigt.

### § 4 Preise, Fälligkeit, Zahlungsverzug

(1) Soweit nichts Anderes vereinbart ist, gelten für alle Leistungen die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die Preise gelten ab Werk Pulheim ausschließlich Verpackung, Änderungen von Rohstoff-, Lohn- oder sonstigen Kosten oder öffentlichen Abgaben berechtigen uns zu Preisangleichungen. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Verpackungen werden pauschal oder zum Selbstkostenpreis berechnet und können nicht zurückgenommen werden. Die Geltung des Verpackungsgesetzes wird ausgeschlossen.

Der Mindestpositionswert beträgt 25,00€, der Mindestauftragswert 100,00€

(2) Rechnungen sind, soweit keine abweichende Fälligkeitsvereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, hilfsweise nach Lieferung netto und ohne Abzug, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auszugleichen. Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8% p.a. vom Tage der Fälligkeit an berechnet werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(3) Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung auch schon bestehender Verträge davon abhängig zu machen, dass der Käufer die bereits bestehenden Forderungen begleicht und für die weiteren gewünschten Lieferungen oder Leistungen Vorkasse leistet.

### § 5 Aufrechnung, Leistungsverweigerung

(1) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen den Verkäufer ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgesetzt. Bei Vollkaufleuten ist auch ein eventuell bestehendes Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

(2) Ansprüche gegen den Verkäufer können nur mit Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden.

### § 6 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungs- und fristgemäß nachgekommen ist. Der Käufer trägt die Beweislast für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und für die ordnungs- und fristgemäß Mängelrüge. Eine Rüge ist nur dann fristgemäß, wenn offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen und bei nicht erkennbaren oder später auftretenden Mängeln innerhalb von 5 Werktagen nach ihrem Bekanntwerden oder nach ihrer Entstehung angezeigt werden.

Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung für alle Produkte für die Dauer von 12 Monaten ab dem Lieferdatum.

(2) Der Käufer gewährleistet, dass die Produkte und Leistungen frei von Fabrikations-, Material- und anderen Mängeln sind und zu dem mit dem Käufer ausdrücklich vereinbarten oder dem Käufer bekannt gemachten oder gewöhnlichen Zweck geeignet sind.

Handelt es sich um einen Kaufvertrag, ist der Verkäufer - vorbehaltlich ordnungs- und fristgemäßer Mängelanzeige - nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Käufer hat erst und nur dann einen Anspruch auf Wandlung oder Minderung, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist zum Erfolg führt. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(3) Die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers setzt voraus, dass alle Gewährleistungsunterlagen (Originalkaufbelege oder Rechnungen) beim Verkäufer rechtzeitig, also vor Ablauf der Gewährleistungspflicht vorgelegt werden.

(4) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn im Falle eines Kaufvertrages an den Vertragsprodukten Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen des Herstellers oder des Verkäufers entsprechen. Gleiches gilt bei unsachgemäßer Bedienung oder Verwendung nicht empfohlener vor- oder nachgeschalteter Geräte sowie für die Fehler, die durch den Transport der Geräte direkt oder mittelbar entstanden sind. Mängelansprüche entfallen ebenfalls und insbesondere nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Wartung, fehlerhaftem Einbau, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die sich daraus entstehenden Folgen keine Ansprüche.

(5) Eventuell bestehende Herstellergarantien werden von diesen Regelungen nicht berührt. Soweit der Hersteller eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Garantie auf das Produkt gibt, muss sich der Käufer an den Hersteller wenden. Ist der Verkäufer Hersteller, findet für diese Garantiansprüche das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) im Verhältnis zu dem Verkäufer neben den vertraglich vereinbarten Gewährleistungsansprüchen Anwendung.

### § 7 Haftung

(1) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer für Schäden und Mangelfolgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder im Rahmen von Garantiezusagen; solche Ansprüche verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(2) Auch für die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Soweit der Verkäufer als Hersteller im Sinne des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) gilt, findet das Produkthaftungsgesetz hinsichtlich seiner Haftung und Ersatzpflicht Anwendung.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Kaufpreis vollständig gezahlt ist. Dies gilt auch, wenn Forderungen des Verkäufers aus anderen Kaufverträgen offen sind.

(2) Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Verbehaltsware entstehenden Forderungen des Käufers gegen Dritte einschließlich sämtlicher Forderungen aus einem etwaigen Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob die Ware vor oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft wird. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und Einziehung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(3) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Käufer erfolgt stets im Namen und Auftrag des Verkäufers. Das Anwartschaftsrecht des Käufers setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Sache mit anderen nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verkauften Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Der Käufer überträgt insoweit das anteilige Miteigentum und verwahrt für den Verkäufer das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer. Es werden auch solche Forderungen an den Verkäufer abgetreten, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Der Verkäufer wird die so zustehenden Sicherheiten freigeben soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen des Verkäufers um mehr als 20% übersteigt.

Der Verkäufer nimmt die vorgenannten Abtretungen bereits jetzt an.

### § 9 Geltendes Recht, Erfüllungsrecht und Gerichtsstand

(1) Zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Anstelle der unwirksamen Geschäftsbedingungen gilt die gesetzliche Regelung. Sollten Kaufvertragsbestimmungen unwirksam sein, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die der fehlerhaften Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.